



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD)

vom 17.11.2021

Coronabedingte Zugangsbeschränkungen auf Reiterhöfen – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Zahlreiche im Land Hessen gelegene Reiterhöfe sind jüngst unter der Behauptung, es handle sich bei diesen um „Sportstätten“ i.S.d. § 20 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV), über § 26a CoSchuV der sog. 2G-Zugangsregelung unterworfen worden. Gesetzt den Fall, dass Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit als „Sportstätten“ in Form der „gedeckten Sportstätten“ i.S.d. § 20 Satz 2 CoSchuV betrachtet werden, dürften diese zudem dem Grunde nach nur unter Zutritt von Personen mit einem sog. Negativnachweis i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV, d.h. im Fall ihrer Impfung, Genesung oder Vorlage einer negativen PCR/PoC-PCR-Testung, betrieben werden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit sind keine Sportstätten zu i.S.d. § 20 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV). Die aufgeworfenen Fragestellungen in der Kleinen Anfrage basieren auf dieser unrichtigen Grundannahme. Zu keiner Zeit gab es eine 2G-Regelung für Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit. Einzig Reithallen werden i.S.d. § 20 der CoSchuV als gedeckte Sportstätten gewertet, sodass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 CoSchuV dort eingelassen werden. Die Sicherstellung und Gewährleistung des Tierwohls wird durch § 20 CoSchuV nicht beschränkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Beabsichtigt die hessische Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen/Konzepte vorzulegen, um eine etwaige Unterversorgung der auf Reiterhöfen untergebrachten Tiere entgegenzuwirken, die sich aus der Verhängung einer 2G-Zutrittsregelung bzw. der fehlenden Genesung, Impfung oder PCR/PoC-PCR-Testung der Tiereigentümer oder der mit der Pflege der Tiere betrauten Personen und der daraus resultierenden Zutrittsverbote ergeben kann, und - falls ja - welche?
- Frage 2. Falls die innerhalb eines Reiterhofes befindlichen Stallungen der Einführung einer 2G-Regelung nach Maßgabe des § 26a CoSchuV nicht zugänglich sind:
- Wie erklärt es sich, dass die Einführung der 2G-Zugangsregelung auf Reiterhöfen und dazugehörigen Einrichtungen erfolgt, obwohl dies nach den einschlägigen Regelungen der Co-SchuV rechtlich nicht zulässig ist?
 - Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung der unrechtmäßigen Einführung der 2G-Zugangsregelung auf Reiterhöfen entgegenzuwirken?
- Frage 3. In Bezug auf Reiterhöfe, welche in Form privatrechtlich organisierter Vereine betrieben werden: Welche Anforderungen, insb. an das Verfahren der Beschlussfassung, sind laut der einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Einführung von 2G-Regelungen einzuhalten?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Grundsätzlich regelt die jeweilige Satzung des Vereins, unter welchen Voraussetzungen Beschlüsse wirksam gefasst werden können.

Die Wirksamkeit der CoSchuV ist unabhängig von etwaigen Vereinsbeschlüssen gegeben. Im Übrigen wird zur Beantwortung der Fragen auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 4. Januar 2022

In Vertretung:
Stefan Sauer